

# **Bebauungsplan Autohof Schipkau** (Landkreis Oberspreewald-Lausitz)

## **Artenschutzbeitrag**

bearbeitet durch:



## Bebauungsplan Autohof Schipkau (Landkreis Oberspreewald-Lausitz) Artenschutzbeitrag

Auftraggeber: M & S Gewerbepark GmbH  
Friedrich-Engels-Straße 20  
01993 Schipkau  
Ansprechpartner: Herr Meier

Auftragnehmer: MEP Plan GmbH  
Naturschutz, Forst- & Umweltplanung  
Hofmühlenstraße 2  
01187 Dresden  
Telefon: 03 51 / 26 33 00 - 0  
E-Mail: kontakt@mepplan.de  
Internet: www.mepplan.de  
Ansprechpartnerin: Frau Zimmermann

Teamleitung: Dipl.-Ing. (FH) Rita Schwäger

Projektleitung: Dipl.-Ing. Anne Zimmermann  
B.Sc. Julian Gruner

Bericht: M.Sc. Jacqueline Risse  
M.Sc. Jamie Lee Thurau

Dresden, den 15. September 2025



Rita Schwäger  
Dipl.-Ing. (FH) Naturschutz und Landschaftsplanung

## Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung .....	1
2	Grundlagen.....	1
2.1	Beschreibung des Vorhabengebietes .....	1
2.2	Rechtliche Grundlagen .....	2
2.3	Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen .....	2
2.4	Datengrundlagen.....	5
2.5	Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung .....	5
3	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens .....	6
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren .....	6
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	7
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	8
4	Relevanzprüfung und Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums .....	9
5	Bestandsdarstellung und Darlegung der Betroffenheit der Arten .....	10
5.1	Ergebnisse Gehölzkontrolle.....	10
5.2	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten.....	10
5.2.1	Bodenbrüter .....	11
5.2.2	Gehölzbrüter .....	13
5.2.3	Nahrungsgäste.....	16
5.2.4	Häufige Vogelarten .....	17
5.3	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	19
5.3.1	Reptilien.....	19
5.3.2	Potentialabschätzung Fledermäuse .....	23
5.4	Potentialabschätzung Amphibien .....	24
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	25
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	25
6.1.1	V <sub>1</sub> – Bauweise und Baustelleneinrichtung .....	25
6.1.2	V <sub>2</sub> – Bauzeitenregelung.....	25
6.1.3	V <sub>3</sub> – Baubegleitung Artenschutz.....	26
6.1.4	V <sub>4</sub> – Vergrämuungsmaßnahmen .....	26
6.1.5	V <sub>5</sub> – Schutz und Entwicklung von Gehölzstrukturen .....	26
6.1.6	V <sub>6</sub> – Verminderung des Kollisionsrisikos an Glasflächen.....	27
6.1.7	V <sub>7</sub> – Temporärer Reptilien- und Amphibienschutzzaun .....	27
6.1.8	V <sub>8</sub> – Bergung und Umsiedlung von Zauneidechsen .....	28
6.1.9	V <sub>9</sub> – Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel.....	28
6.1.10	V <sub>10</sub> – Extensive Grünflächennutzung.....	29
6.1.11	V <sub>11</sub> – Einzäunung der Photovoltaikanlage .....	29
6.2	Vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	30
6.2.1	CEF <sub>1</sub> – Schaffung von Freiflächen für die Feldlerche .....	30
6.2.2	CEF <sub>2</sub> – Schaffung von Gehölzstrukturen für den Neuntöter .....	30
6.2.3	CEF <sub>3</sub> – Schaffung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse .....	31
7	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG .....	31

8	Zusammenfassung .....	33
9	Quellenverzeichnis .....	35
10	Anhang .....	37
10.1	Karte 1: Übersichtskarte	
10.2	Karte 2: Gesamtübersicht der Ergebnisse	
10.3	Karte 3: Vermeidungsmaßnahmen	

## **1 Veranlassung**

Die M & S Gewerbepark GmbH beabsichtigt eine bauliche Erweiterung auf dem Gelände des Autohofes Klettwitz im Gemeindegebiet Schipkau im Landkreis Oberspreewald-Lausitz in Brandenburg. Auf einem Teil des Geländes soll das Gewerbegebiet erweitert werden, während insbesondere im südwestlichen Teil ein Sondergebiet „Solar“ entstehen soll. Zudem soll auch eine Versorgungsanlage für Elektrizität auf dem Gelände entstehen.

Da im Rahmen des Vorhabens die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu beachten sind, wurde die MEP Plan GmbH mit der Erstellung des erforderlichen Artenschutzbeitrags beauftragt.

## **2 Grundlagen**

### **2.1 Beschreibung des Vorhabengebietes**

Der Autohof Klettwitz befindet sich an der Autobahn A13, westlich der Ausfahrt 15 – Klettwitz, im brandenburgischen Landkreis Oberspreewald-Lausitz. Westlich des Vorhabengebiets liegt der DEKRA Lausitzring, der über die Senftenberger Straße südlich der Tankstelle erreichbar ist.

Das Vorhabengebiet setzt sich aus dem bestehenden Gewerbegebiet, Gehölzbeständen und Wald, Gewässerstrukturen sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen (teils ohne Produktion) zusammen. Der Autohof mit einem großen LKW-Parkplatz befindet sich im südlichen Teil des Vorhabengebiets. Der nördliche Teil des Vorhabengebiets wird vom „Dorfgraben“ durchquert, der in ein bestehendes Gewässer mündet. Die „Pößnitz“, ein Nebenfluss der Schwarzen Elster, begrenzt das Vorhabengebiet im Osten. Die Gewässer sind von Gehölzstrukturen und Grünland umgeben. Die übrigen Freiflächen wurden bisher teilweise landwirtschaftlich genutzt oder regelmäßig gemäht. Eine 110-kV-Leitung verläuft von Norden nach Süden quer über das Vorhabengebiet.

## 2.2 Rechtliche Grundlagen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsbestimmung der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009. Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes nach §§ 44 und 45 BNatSchG ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Dabei sind in einer Relevanzprüfung die potenziell betroffenen Arten der besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen bzw. durch eine entsprechende Kartierung zu ermitteln sowie Verbotstatbestände und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen darzustellen.

Der § 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. 2, Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten besonders geschützt (SCHUHMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2021):

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Artenschutzverordnung (EG338/97),
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- europäische Vogelarten,
- besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Des Weiteren sind gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 14 BNatSchG folgende Arten streng geschützt (SCHUHMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2021):

- Tier- und Pflanzenarten des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG 338/97),
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Für die erfassten planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Gutachten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Soweit notwendig werden des Weiteren die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermittelt und geprüft.

## 2.3 Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Durch die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) wurden im Januar 2010 „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ als eine wesentliche Orientierungshilfe erarbeitet. Nachfolgend werden die sich aus dem § 44 Abs. 1 BNatSchG ergebenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie Sonderregelungen im Rahmen zulässiger Vorhaben anhand dieser Hinweise erläutert.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist individuenbezogen und umfasst neben dem Verbot der Tötung auch das des Nachstellens, des Fangs und der Verletzung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten. Zudem ist die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen besonders geschützter Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten. Nach LANA (2010) fallen „*Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z.B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) [...] als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das*

*Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgeintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen [...].“* Die Frage, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt, ist anhand der betroffenen Arten sowie der Art des Vorhabens im Einzelfall zu klären (LANA 2010).

Durch § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Störungsverbot geregelt. Dies betrifft wild lebende Tiere der streng geschützten Arten sowie die europäischen Vogelarten, welche während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden dürfen. Erheblich ist eine Störung dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach LANA (2010) ist dies der Fall, *„[...] wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. [...] Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.“* Nach LANA (2010) kann darüber hinaus *„[...] bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“* Hinzu kommt, dass nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL bei Betroffenheit von Anhang-IV-Arten mit einem aktuell ungünstigen Erhaltungszustand die Zulassung von Ausnahmen grundsätzlich unzulässig ist (LANA 2010). Weiterhin kann eine Störung von Tieren an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten dazu führen, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Dadurch ergibt sich eine Überschneidung zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3. LANA (2010).

Unter diesen Schädigungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) fallen das Entnehmen, die Beschädigung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten. Nach LANA (2010) sind *„Als Fortpflanzungsstätte [...] alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden“* geschützt. *„Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht.“* (LANA 2010)

Nach LANA (2010) können die artenschutzrechtlichen Verbote gegebenenfalls abgewendet werden. Dies beinhaltet zum einen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie eine Änderung der Projektgestaltung oder eine Bauzeitenbeschränkung. Zum anderen können „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“, auch CEF-Maßnahmen genannt, durchgeführt werden (LANA 2010).

Nach LANA (2010) ist *„Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme [...] wirksam, wenn:*

- *„die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diesen Lebensraum während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder*
- *die betroffene Art eine in räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.“*

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall unter anderem im Interesse der Gesundheit des Menschen oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden Öffentlichen Interesses zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die Prüfung von zumutbaren Alternativen sowie die Prüfung einer möglichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population. Nur wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert, kann eine Ausnahme zugelassen werden. Nach LANA (2010) müssen *„Durch die Alternative [...] die mit dem Vorhaben angestrebten Ziele jeweils im Wesentlichen in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können (Eignung). Es dürfen zudem keine Alternativen vorhanden sein, um den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen (Erforderlichkeit).“* Die Zumutbarkeit von Alternativen ist dabei unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen (LANA 2010). Nach LANA 2010 ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population einer Art zum einen anzunehmen, wenn das Vorhaben zu einer Verringerung der Größe oder des Verbreitungsgebietes der betroffenen Population führt. Zum anderen ist von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen, wenn *„...die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern“*. Im Rahmen der Ausnahmezulassung können gegebenenfalls *„...spezielle ‘Kompensatorische Maßnahmen‘ bzw. ‘Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)’ festgesetzt werden, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population zu verhindern.“* Als solche FCS-Maßnahmen geeignet sind nach LANA (2010) zum Beispiel *„...die Anlage einer neuen Lebensstätte ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte in einem großräumigeren Kontext oder die Umsiedlung einer lokalen Population.“* Dabei ist zu beachten, dass solche Maßnahmen der Population in der biogeografischen Region zugutekommen und daher nicht mit CEF-Maßnahmen gleichzusetzen sind. FCS-Maßnahmen sollten vor der Beeinträchtigung realisiert werden und Wirkung zeigen, wobei im Einzelfall zeitliche Funktionsdefizite in Kauf genommen werden können (LANA 2010).

## 2.4 Datengrundlagen

Dem vorliegenden Artenschutzgutachten liegen die durch die MEP Plan GmbH erfassten und im Faunistischen Gutachten (MEP PLAN GMBH 2025) dargestellten Daten zugrunde. Im Rahmen der Begehungen wurden folgende Untersuchungen bzw. Erfassungen durchgeführt:

- Gehölzkontrolle
- Erfassung der Brutvögel
- Erfassung der Reptilien
- Potentialabschätzung Fledermäuse
- Potentialabschätzung Amphibien

Die Untersuchungsmethodik kann dem Faunistischen Gutachten (MEP PLAN GMBH 2025) entnommen werden.

Für die Einschätzung des vorkommenden Artenspektrums im Geltungsbereich wurden Artendaten des Landesamtes für Umwelt Brandenburg verwendet. Für die ermittelten Arten erfolgte anschließend die Prüfung der Relevanz innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Als relevant in diesem Sinne gelten alle Arten, für welche im Geltungsbereich das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich ist.

## 2.5 Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Rahmen der Erstellung des Artenschutzbeitrages wurden die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG bearbeitet.

1. Bestandsaufnahme durch Kartierung der vorkommenden relevanten Arten,
2. Prüfung der Betroffenheit – Eingrenzung der vom Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme; Festlegung der betroffenen europarechtlich geschützten Arten,
3. Prüfung der Beeinträchtigung – Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggfs. funktionserhaltenden Ausgleichs (CEF)- Maßnahmen (z. B. Umsiedlung) Verbotstatbestände erfüllt sind,
4. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG, soweit dies erforderlich ist.

### **3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens**

#### **3.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

Bei den baubedingten Wirkfaktoren handelt es sich um Beeinträchtigungen, die während aller Bauarbeiten sowie Rodungsarbeiten entstehen und kurz- bzw. mittelfristig bestehen können.

##### Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der notwendigen Arbeiten werden Teile des Geländes wie Offenflächen als Baustellen-, Rangier- und Lagerfläche genutzt. Durch diese temporäre Flächeninanspruchnahme kommt es zu Funktionsverlusten bzw. zur Entwertung von Teilfunktionen von Habitatflächen. Diese gehen als Lebensraum verloren bzw. werden beeinträchtigt. Die Nutzung der Flächen ist zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt.

##### Lärmimmissionen

Durch die Bautätigkeiten ist eine Steigerung der Lärmimmissionen durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen zu erwarten. Dies kann zu einer Vergrämung von lärmempfindlichen Tierarten, insbesondere Vogelarten, und damit einer Beeinträchtigung derer Lebensräume führen.

##### Nähr- und Schadstoffimmissionen

Die Immission von Stäuben und z. T. toxischen Fremdstoffen kann eine Biozönose stark beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer sofort offensichtlich sind. So kann beispielsweise das Überstäuben von blütenreichen Säumen diese für Insekten unattraktiv machen und diesen Lebensraum damit auch für die Prädatoren der Insekten (z.B. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Vögel) entwerten. Abgase von Baufahrzeugen und Baumaschinen können temporär zu einer erhöhten Schadstoffbelastung in dem Geltungsbereich des Bebauungsplans führen. Weiterhin besteht die Gefahr, dass Stäube angrenzende Gehölzstrukturen für die Nistplätze der Brutvögel unbrauchbar machen oder eine Aufgabe der bereits vorhandenen Nistplätze bewirken.

##### Erschütterungen

Während der Bautätigkeiten kann es zu Erschütterungen durch den Betrieb großer, schwerer Baumaschinen bzw. Transportfahrzeuge kommen. Diese können eine vergrämende Wirkung auf bodenbewohnende Tierarten, insbesondere die Zauneidechse, haben.

##### Unfallrisiko

Baubedingt sind Tötungen von Tieren nicht auszuschließen. Dies betrifft besonders brütende Vogelarten oder im bzw. auf dem Boden lebende, wenig mobile und nicht fliegende Tierarten. Gehölzentfernungen während der Brutzeit einheimischer Vogelarten können zur Verletzung bzw. Tötung von Jungtieren führen oder die Zerstörung von im Nest liegenden Eiern zur Folge haben.

### Zerstörung von Lebensstätten

Durch Bauarbeiten kann es zur Zerstörung von potenziellen Lebensstätten von Artengruppen wie bspw. Vögeln oder Reptilien kommen. Infolgedessen sind Tötungen von Tieren nicht auszuschließen. Bauarbeiten während der Brutzeit einheimischer Vogelarten können zur Verletzung bzw. Tötung von Jungtieren führen oder die Zerstörung der Nester bzw. der im Nest liegenden Eier zur Folge haben. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme kann des Weiteren die Beeinträchtigung oder Zerstörung von Reproduktions- und Lebensstätten von bspw. Reptilien zur Folge haben.

### Barrierewirkungen/Zerschneidung

Durch notwendige Erdarbeiten, den Bau neuer Gebäude sowie den Ausbau der Zuwegungen kann es zu temporären Zerschneidungen vorhandener Lebensräume während der Bauphase kommen.

## **3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Folgende dauerhafte anlagebedingte Beeinträchtigungen können entstehen.

### Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Flächeninanspruchnahme werden bestehende Offenlandflächen umgewandelt und z.T. dauerhaft versiegelt. Diese Strukturen gehen als Lebensraum sowie als Nahrungshabitat für bspw. Vögel und Reptilien dauerhaft verloren bzw. werden beeinträchtigt.

### Barrierewirkungen/Zerschneidung

Gebäude und Zuwegungen stellen eine dauerhafte Barriere bzw. Zerschneidung des Lebensraumes bodenlebender, wenig mobiler Tierarten, wie z. B. von Reptilien, innerhalb des Geltungsbereiches dar.

### Unfallsrisiko

Eine Gefahr für die nachgewiesenen Vogelarten stellen große Glasscheiben dar, da Glas in der Natur natürlicherweise nicht vorkommt. Durch Spiegelungen oder vorgetäuschte freie Sicht kann es zu Kollisionen kommen, die einen schädigenden oder sogar tödlichen Ausgang nehmen können.

### **3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Folgende dauerhafte betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind im Geltungsbereich des B-Plans zu erwarten.

#### Kollision- und Unfallrisiko

Durch die Inbetriebnahme der Infrastruktur besteht eine Gefahrenquelle für Tierarten, welche die Flächen am Boden oder in geringer Bodennähe queren. Dazu zählen u. a. Reptilien, Amphibien, Insekten.

#### Lärmimmissionen

Durch die künftige Nutzung von Gebäuden und Zuwegungen kommt es zu einer Zunahme von Lärmimmissionen. Die Geräuschkulisse kann zur Vergrämung von lärmempfindlichen Tierarten führen. Aufgrund der Nähe zu den angrenzenden Straßen und der aktuellen Nutzung von Teilen des Vorhabengebietes als Autohof, sind die Arten mit diesen Gegebenheiten in einem gewissen Maß vertraut.

#### Nähr- und Schadstoffimmissionen

Die Nutzung von Gewerbegebäuden sowie ein höheres Verkehrsaufkommen führen zu einer höheren Schadstoffimmission. Weiterhin kann die Pflege von Grünflächen durch den Einsatz von Düngern oder Pestiziden zu einer Veränderung der Nährstoffeinträge führen, was einen direkten Einfluss auf bodenlebende Tierarten sowie auch indirekten Einfluss durch den komplexen Nahrungskreislauf auf die übrigen Tierarten haben kann. Durch die Lage des Geltungsbereiches zwischen der Bundesautobahn A13 und der Landesstraße L55, werden die Immissionen nicht als erhebliche Beeinträchtigung erachtet, da die vorkommenden Tierarten mit diesen Gegebenheiten vertraut sind.

#### 4 Relevanzprüfung und Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums

Eine Datenabfrage mittels Auszuges aus der zentralen Artdatenbank des Landes Brandenburg, bereitgestellt durch das Landesamt für Umwelt (LFU 2023), ergab für die Region des Vorhabengebietes für die beauftragten Artengruppen, die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten besonders bzw. streng geschützten Arten. Gesondert betrachtet wurden die Reptilienarten Kreuzotter, Europäische Sumpfschildkröte und Smaragdeidechse. Für die ermittelten Arten erfolgte die Prüfung der Relevanz innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Als relevant in diesem Sinne gelten alle Arten, für welche im Geltungsbereich das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich ist.

Tabelle 4-1: Ergebnis der Datenrecherche

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	R	Ausschlusskriterium
<b>Reptilien</b>			
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	x	
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	x	
<b>Amphibien</b>			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>		Gewässer ungeeignet
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>		Gewässer ungeeignet
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>		Gewässer ungeeignet
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>		Gewässer ungeeignet
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>		Gewässer ungeeignet
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>		Gewässer ungeeignet

R – Relevanz

x Im Vorhabengebiet relevante Art

Die im Zuge der Datenabfrage betrachteten Art Zauneidechse, wurde durch Nachweise während der Reptilienkartierung im Vorhabengebiet bestätigt. Eine genaue Betrachtung der Art erfolgt daher in den folgenden Kapiteln.

Das Gelände des Vorhabengebietes bietet Potenzial für die Glattnatter. Die Anwesenheit der Zauneidechse als Beutetier kann ein Vorkommen der Glattnatter begünstigen (BFN 2025a). Es wurden im Zuge der Reptilienkartierungen durch MEP PLAN GMBH (2025) keine Exemplare dieser Art im betrachteten Gebiet nachgewiesen.

Die vorhandenen Gewässer in Kombination mit Wiesengehölzen und weiterer Vegetation geben zwar Anlass für Amphibienpotential, für die beiden Arten Kammolch und Rotbuchunke bieten die vorhandenen Gewässer jedoch zu wenig Raum und Strukturfülle, um als Reproduktionsgewässer zu dienen (BFN 2025b und c).

Der Bewuchs der Gewässer ist wiederum zu stark und bietet zu wenig besonnte Bereiche, um als geeignetes Reproduktionsgewässer für die Kreuzkröte, den Laubfrosch oder die Knoblauchkröte zu dienen (BFN 2025d-f).

Als Habitat für den Moorfrosch bieten die vorhandenen Gewässer grundsätzlich Potenzial durch den Bewuchs, doch ein aufgrund der offensichtlichen Belastung durch Fremd- und Schadstoffe der Gewässer ist nicht von einem Vorkommen auszugehen (BFN 2025g).

## **5 Bestandsdarstellung und Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Die detaillierte Ausführung der Ergebnisse der faunistischen Kartierung sind dem Faunistischen Gutachten (MEP PLAN GMBH 2025) zum Bebauungsplan „Autohof Schipkau“ zu entnehmen.

### **5.1 Ergebnisse Gehölzkontrolle**

Im Rahmen der Gehölzkontrolle wurden mehrere potenzielle Habitatbäume im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Alle erfassten Habitatbäume befinden sich jedoch außerhalb des direkten Eingriffsbereichs oder innerhalb von Flächen, die im Bebauungsplan als Bereiche zum „Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt sind. Darüber hinaus sind im Zuge des Bauvorhabens derzeit keine Gehölzfällungen vorgesehen. Alle Bestandsgehölze, insbesondere die gewässerbegleitende Vegetation entlang der Gräben, sollen wenn möglich erhalten bleiben.

Besonders zu berücksichtigen ist der Horst des Mäusebussards. Dieser befindet sich zwar über 100 m außerhalb des Vorhabengebiets, zwischen dem Waldstück und dem Eingriffsbereich bleibt zudem eine landwirtschaftlich genutzte Fläche erhalten. Dennoch sind die geltenden Schutzabstände während der Brutzeit zu beachten. Diese betragen in Brandenburg für den Mäusebussard einen Radius von 300 m (vgl. Karte 2).

### **5.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten**

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 51 Vogelarten nachgewiesen (MEP PLAN GMBH 2025). Für die erfassten Arten erfolgte die Einteilung in wertgebende und weitere Vogelarten. Als wertgebende Vogelarten werden alle Arten behandelt, die in der Roten Liste Deutschlands und / oder Brandenburgs in den Kategorien „1 bis 3“ und „R“ geführt werden, nach BNatSchG streng geschützte oder im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführte Vogelarten. Die Unterteilung der Arten in Häufigkeitsklassen wurde nach den „Ergebnissen der ADEBAR-Kartierung“ (ABBO 2011) vorgenommen.

Von den wertgebenden Arten konnten Brutplätze bzw. Reviere der Feldlerche, des Gelbspötters, des Grünspechts und der Stockente (jeweils ein Revier), des Neuntötters (zwei Reviere) sowie des Stars (drei Reviere) festgestellt werden. Ein Brutrevier des Mäusebussards befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebiets.

Keines der genannten Brutreviere liegt im direkten Eingriffsbereich. Dennoch kann es beispielsweise für das Brutrevier der Feldlerche im Norden des Vorhabengebiets sowie für gehölzbrütende Arten wie den Neuntöter und den Star zu Beeinträchtigungen kommen.

In den nachfolgenden Kapiteln werden potenzielle Beeinträchtigungen für die wertgebenden Brutvogelarten näher betrachtet (vgl. Karte 2).

## 5.2.1 Bodenbrüter

Zur Artengruppe der Bodenbrüter lassen sich Vogelarten zusammenfassen, die ihre Brutplätze am Boden zwischen Gras- und niedriger Krautvegetation anlegen. Meist sind die Nester der bodenbrütenden Arten sehr versteckt platziert und auch die Eier weisen eine Tarnfärbung auf. Die nachfolgende Tabelle listet, die im Vorhabengebiet erfassten, wertgebenden Bodenbrüter auf.

Tabelle 5-1: Übersichtstabelle zu nachgewiesenen bodenbrütenden Brutvogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	ST	BP	Gilde
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	16	B

### ST - Status

B	Brutvogel
BV	Brutverdachtsvogel
NG	Nahrungsgast
G	Gast

### BP - Anzahl der Brutpaare

### Gilde

Bm	Baumbrüter
B	Bodenbrüter
FG	Fels- und Geröllbrüter
F	Freibrüter
G	Gebäudebrüter
H	Höhlen- und Halbhöhlen- /Nischenbrüter
HG	Hecken- und Gebüschbrüter
R	Röhrichtbrüter
S	Brutschmarotzer
W	Wasserbrüter/ Schwimmnest

## Charakterisierung der Art

Die Feldlerche hat ihren Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland in den ausgedehnten Agrarlandschaften im Osten des Landes, darunter Brandenburg. Neben diesen Kulturlebensräumen, werden auch die natürlichen offenen Standorte wie Hochmoore, Heidegebiete und ähnlichen angenommen. Die Art brütet am Boden in Gras- und niedriger Krautvegetation und ist hinsichtlich ihrer Ernährung auf Insektenreichtum angewiesen.

## Vorkommen im Untersuchungsraum

Innerhalb des nördlichen Teils des Vorhabengebietes, knapp außerhalb des direkten Eingriffsbereiches wurde ein Brutrevier der Feldlerche nachgewiesen.

## Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Die Feldlerche als wertgebender Bodenbrüter gilt in Brandenburg als mittel- bis sehr häufige Brutvögel (ABBO 2011). Daher wird die lokale Population gemäß LANA (2009) auf die naturräumliche Einheit „Niederlausitzer Randhügel“, in welcher sich das Plangebiet befindet, bezogen.

## Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme kann es zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen der innerhalb der Eingriffsbereiche brütenden wertgebenden Bodenbrüter kommen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem baubedingten Tötungsrisiko begegnet werden. Bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Bau- und Kraftfahrzeugen können aufgrund der Umgebungsbedingungen, welche gemäßigte Fahrgeschwindigkeiten voraussetzen, im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden. Durch Anflug an größere Glasflächen kann es anlagebedingt zu einer Verletzung oder Tötung von

Individuen kommen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem anlagebedingten Tötungsrisiko begegnet werden.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Tötung von Individuen der Feldlerche zu rechnen. Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

#### Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Mit der Inbetriebnahme der Baustelle kommt es zu einer Zunahme der baubedingten Lärmimmission, die sich auch auf das unmittelbare Umfeld des Eingriffsbereichs auswirkt. Dies kann zu einer Vergrämung von Individuen der Feldlerche und unter Umständen zu einer Aufgabe der Brutplätze in der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes führen. Erschütterungen während der Bautätigkeiten können ebenfalls vergrämend auf die Art wirken. Da die hier betrachtete Vogelart in Brandenburg nach ABBO (2011) als mittel- bis häufig gilt, ist bei einem Verlust von Brutplätzen der Feldlerche eine baubedingte Störung der lokalen Population unwahrscheinlich. Anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer Störung der lokalen Population zu rechnen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population der Feldlerche zu rechnen. Der Tatbestand der Störung wird nicht erfüllt.

#### Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der baubedingten Flächeninanspruchnahme geht ein Brutplatz der Feldlerche verloren. Daher ist von einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art auszugehen. Durch entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann dieser baubedingten Schädigung begegnet werden. Mit einer anlage- oder betriebsbedingten Schädigung ist nicht zu rechnen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen. Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

#### Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- V<sub>1</sub> – Baustelleneinrichtung und Bauweise
- V<sub>2</sub> – Bauzeitenregelung
- V<sub>3</sub> – Baubegleitung Artenschutz
- V<sub>4</sub> – Vergrämungsmaßnahmen

#### CEF-Maßnahmen

Folgende CEF-Maßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.2):

- CEF<sub>1</sub> – Schaffung von Freiflächen für die Feldlerche

## 5.2.2 Gehölzbrüter

Unter dem Oberbegriff der Gehölzbrüter werden die hecken-, gehölz- und höhlenbrütenden Vogelarten sowie die Freibrüter zusammengefasst. Die Brutplätze dieser Arten sind an Gehölze oder Heckenstrukturen, an Baumhöhlen aller Arten, Ritzen, Spalten, Nischen und Halbhöhlen gebunden oder befinden sich frei im Geäst stehender Gehölze. Dieser Artengruppe lassen sich auch manche Bodenbrüter zuordnen, da sie ihr Nest nicht in der freien Landschaft errichten, sondern ebenfalls an krautige bzw. dichte Vegetation wie in urbanen Biotopen, z.B. Heckenstrukturen, gebunden sind. Die nachfolgende Tabelle listet, die im bzw. direkt am Rand des Vorhabengebiets erfassten Gehölz- und Freibrüter mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung auf.

Tabelle 5-2: Übersichtstabelle zu nachgewiesenen gehölzgebunden brütenden Vogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	ST	BP	Gilde
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	B	1	F
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	B	1	H
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	2	HG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	3	H
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	B	1	HG/R

### ST - Status

B	Brutvogel
BV	Brutverdachtvogel
NG	Nahrungsgast
G	Gast

### BP - Anzahl der Brutpaare

### Gilde

BM	Baumbrüter
B	Bodenbrüter
FG	Fels- und Geröllbrüter
F	Freibrüter
G	Gebäudebrüter
H	Höhlen- und Halbhöhlen- /Nischenbrüter
HG	Hecken- und Gebüschbrüter
R	Röhrichtbrüter
S	Brutschmarotzer
W	Wasserbrüter/ Schwimmnest

## Charakterisierung der Art

Unter dem Oberbegriff der Gehölzbrüter werden die hecken-, gehölz- und höhlenbrütenden Vogelarten sowie die Freibrüter zusammengefasst. Die Brutplätze dieser Arten sind an Gehölze oder Heckenstrukturen, an Baumhöhlen aller Arten, Ritzen, Spalten, Nischen und Halbhöhlen gebunden oder befinden sich frei im Geäst stehender Gehölze.

## Vorkommen im Untersuchungsraum

Ein Brutrevier des **Gelbspötters** wurde nahe dem Gewässer im Norden des Untersuchungsgebiets erfasst. Zwischen Mai und Juni konnten dort mehrfach Männchen mit eindeutigem Territorialverhalten akustisch verhört werden.

Ebenfalls in dem kleinen Waldstück nördlich innerhalb des Vorhabengebiets wurde ein Brutplatz des **Grünspechts** nachgewiesen. Zwischen März und Juni konnten dort mehrfach rufende Individuen akustisch verhört werden.

Zwei Brutplätze bzw. -reviere des **Neuntötters** konnten in den Gehölzstrukturen entlang des Dorfgrabens sowie in den Gehölzen entlang der nördlichen Untersuchungsgebietsgrenze

nachgewiesen werden. Die Art wurde mittels Sichtbeobachtungen und mittels akustischen Verhörens erfasst.

In den Gehölzstrukturen an der Pößnitz sowie am Dorfgraben konnten insgesamt 3 Brutplätze bzw. -reviere des **Stars** ermittelt werden. Im Juni 2025 konnten auch Jungtiere mittels Sichtbeobachtung erfasst werden.

Ein Brutplatz der **Stockente** wurde an der Pößnitz außerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesen.

Außerhalb des Untersuchungsgebiets wurde ein Brutrevier bzw. Horst des **Mäusebussards** erfasst. Das Brutpaar konnte zwischen März und Ende Juni mehrfach im Untersuchungsgebiet durch Sichtbeobachtungen und akustische Nachweise dokumentiert werden. Am 27.06.2025 konnten schließlich auch die Jungvögel am Gehölzrand in der Nähe des Horstes beobachtet werden.

#### Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Alle im Plangebiet nachgewiesenen wertgebenden Gehölzbrüterarten gelten in Brandenburg als mittel- bis sehr häufige Brutvögel (ABBO 2011). Daher werden die lokalen Populationen gemäß LANA (2009) jeweils auf die naturräumliche Einheit „Niederlausitzer Randhügel“, in welcher sich das Plangebiet befindet, bezogen.

#### Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Zuge des Bauvorhabens sind keine umfangreichen Gehölzrodungen vorgesehen. Die bestehenden Gehölzstrukturen am Rand des Vorhabengebiets sowie entlang der Gewässer bleiben nahezu vollständig erhalten. Lediglich im Bereich der Querung des Dorfgrabens im zentralen Teil des Vorhabengebiets ist eine Rodung der Bestandsgehölze auf einem etwa 10 m breiten Streifen unvermeidbar. Im Bereich dieses Gehölzes wurde der Neuntöter brütend nachgewiesen. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und die damit einhergehende Entfernung von Vegetationsstrukturen kann daher eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Gehölzbrüter, insbesondere des Neuntöters, nicht ausgeschlossen werden. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem baubedingten Tötungsrisiko begegnet werden. Bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Bau- und Kraftfahrzeugen können aufgrund der Kleinflächigkeit des Untersuchungsgebietes und der damit verbundenen langsamen Bewegung der Fahrzeuge im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden. Durch Anflug an größere Glasflächen kann es anlagebedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen kommen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem anlagebedingten Tötungsrisiko begegnet werden.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Tötung von Individuen der Gehölzbrüter zu rechnen. Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

### Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Mit der Inbetriebnahme der Baustelle kommt es zu einer Zunahme der baubedingten Lärmimmission, die sich auch auf das unmittelbare Umfeld des Eingriffsbereiches auswirkt. Dies kann zu einer Vergrämung von Individuen der wertgebenden Gehölzbrüter und unter Umständen zu einer Aufgabe der Brutplätze in der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes führen. Dies gilt auch für den Horst des Mäusebussards nördlich des Vorhabengebietes. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dieser baubedingten Störung begegnet werden. Erschütterungen während der Bautätigkeiten können ebenfalls vergrämend auf die Arten wirken. Da die hier betrachteten Vogelarten in Brandenburg nach ABBO (2011) als mittel- bis häufig gelten, ist bei einem Verlust von Brutplätzen der wertgebenden Gehölzbrüter eine baubedingte Störung der lokalen Populationen unwahrscheinlich. Anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer Störung der lokalen Populationen zu rechnen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population der Gehölzbrüter unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zu rechnen. Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

### Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Zuge des Bauvorhabens sind keine umfangreichen Gehölzrodungen vorgesehen. Die bestehenden Gehölzstrukturen am Rand des Vorhabengebiets sowie entlang der Gewässer bleiben nahezu vollständig erhalten. Lediglich im Bereich der Querung des Dorfgrabens im zentralen Teil des Vorhabengebiets ist eine Rodung der Bestandsgehölze auf einem etwa 10 m breiten Streifen unvermeidbar. Im Bereich dieses Gehölzes wurde der Neuntöter brütend nachgewiesen. Ein direkter Verlust von Brutplätzen der Gehölzbrüter, insbesondere des Neuntötters, durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und die damit einhergehende Entfernung von Vegetationsstrukturen kann daher nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist anlage- und betriebsbedingt aufgrund der Kulissenwirkung der beidseitig des Bruthabitats des Neuntötters geplanten Anlagen mit einem dauerhaften Verlust des Brutplatzes des Neuntötters zu rechnen. Durch entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann dieser bau-, anlage- und betriebsbedingten Schädigung begegnet werden.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen. Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

### Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- V<sub>1</sub> – Baustelleneinrichtung und Bauweise
- V<sub>2</sub> – Bauzeitenregelung
- V<sub>3</sub> – Baubegleitung Artenschutz
- V<sub>5</sub> – Schutz und Entwicklung von Gehölzstrukturen
- V<sub>6</sub> – Verminderung des Kollisionsrisikos an Glasflächen

### CEF- Maßnahmen

Folgende CEF-Maßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.2):

- CEF<sub>2</sub> – Schaffung von Gehölzstrukturen für den Neuntöter

### 5.2.3 Nahrungsgäste

#### Charakterisierung der Artengruppe

Als Nahrungsgäste werden solche Arten klassifiziert, welche rastend und nahrungssuchend im Vorhabengebiet beobachtet wurden bzw. für welche im Plangebiet geeignete Brutmöglichkeiten fehlen.

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

Am 28.06.2025 wurden einmalig 2 **Bluthänflinge** als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet mittels Sichtbeobachtung erfasst.

Auch die **Heidelerche** wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet erfasst. Ein rufendes Einzeltier dieser Art konnte im März 2025 im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets akustisch nachgewiesen werden. Ein weiterer Nachweis erfolgte im April 2025 östlich außerhalb des Untersuchungsgebiets.

Weiter wurde der **Kuckuck** als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet erfasst. Im Mai 2025 konnte ein rufendes Männchen einmalig akustisch verhört und so im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Der **Schwarzmilan** wurde vereinzelt bei der Nahrungssuche über den nördlichen Ackerflächen kreisend beobachtet. Ein Brutplatz innerhalb des Untersuchungsgebiets konnte jedoch nicht ermittelt werden.

Der **Turmfalke** wurde ebenfalls als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet erfasst. Im Mai und Juni 2025 konnten einzelne Individuen mittels Sichtbeobachtungen bei der Nahrungssuche beobachtet werden.

Der **Schwarzspecht** wurde mehrfach in den Wäldern außerhalb des Untersuchungsgebiets akustisch verhört. Ein Brutplatz innerhalb des Untersuchungsgebiets konnte jedoch nicht festgestellt werden.

Einmalig wurde der **Wendehals** als Nahrungsgast am 15.05.2025 mittels Verhöres im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

#### Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Die nachgewiesenen Vogelarten als Nahrungsgäste im Vorhabengebiet gelten in Brandenburg als häufige bis mittel häufige Arten (ABBO 2011). Die Abgrenzung der lokalen Populationen ist aufgrund der Erfassungsergebnisse nicht möglich.

#### Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist mit keiner Tötung oder Verletzung von Individuen der nachgewiesenen Nahrungsgäste zu rechnen, da diese mobil sind und einen Ortswechsel vornehmen können. Geeignete Strukturen sind im Umfeld des Vorhabengebietes in ausreichendem Maße vorhanden. Bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Bau- und Kraftfahrzeugen können aufgrund der langsamen Bewegung der Fahrzeuge im Plangebiet ausgeschlossen werden. Durch Anflug an größere Glasflächen kann es anlagebedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen kommen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem anlagebedingten Tötungsrisiko begegnet werden.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Tötung von Individuen der Nahrungsgäste zu rechnen. Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

#### Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Mit der Inbetriebnahme der Baustelle kommt es zu einer Zunahme der baubedingten Lärmimmission, die sich auch auf das unmittelbare Umfeld des Vorhabengebietes auswirkt. Dies kann zu einer Vergrämung der Nahrungsgäste in der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes führen. Erschütterungen während der Bautätigkeiten können ebenfalls vergrämend wirken. Da die Arten zur Nahrungssuche in die umliegenden Bereiche ausweichen können, wird nicht von einer baubedingten Störung der lokalen Populationen ausgegangen. Anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner Störung der lokalen Populationen zu rechnen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population der Nahrungsgäste zu rechnen. Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

#### Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Da die Arten im Untersuchungsraum als Nahrungsgäste festgestellt wurden, ist bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht mit einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten zu rechnen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Nahrungsgäste und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen. Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

#### Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- V<sub>6</sub> – Verminderung des Kollisionsrisikos an Glasflächen

### **5.2.4 Häufige Vogelarten**

Hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens sowie hinsichtlich einer Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes im Vorhabengebiet wurden die nachgewiesenen weiteren Brutvogelarten überschlüssig geprüft. Diese Arten sind nach ABBO (2011) der Häufigkeitsklasse häufige und sehr häufige Brutvögel in Brandenburg zuzuordnen, wobei die Arten Amsel, Goldammer, Ringeltaube und Singdrossel zu den sehr häufigen Brutvögeln in Brandenburg gehören. Sie werden mit über 80.000 Brutpaaren in Brandenburg gelistet. Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Kernbeißer, Rauchschwalbe und Stieglitz zählen zu den häufigen Brutvögeln in Brandenburg und werden mit etwa 8.000 bis 80.000 Brutpaaren geschätzt. (ABBO 2011). Weniger häufige weitere Vogelarten sind die Graugans, die Hohltaube sowie der Kolkrabe.

Die im Vorhabengebiet brütend nachgewiesenen Arten Amsel, Buchfink, Dorn-, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Kernbeißer, Nachtigall, Pirol, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmehse und Zaunkönig sind Freibrüter (bzw. Hecken- und Gebüschbrüter) und errichten ihre Nester in Gehölzen, Sträuchern und Gebüsch, wobei die Arten für ihre variable Nestanlage bekannt sind. Auch die Ringeltaube zählt zu den Freibrütern, zusätzlich brütet sie an Gebäuden. Gebäudenutzung ist auch für den Hausrotschwanz und den Grauschnäpper ein übliches

Brutverhalten. Der Grauschnäpper nutzt ebenso Höhlen und Halbhöhlen als Brutplatz. Ausschließlich Höhlen und Halbhöhlen als Brutplatz nutzend wurden die Arten Bachstelze, Blau- und Kohlmeise, Buntspecht und Kleinspecht erfasst. Die Arten Baumpieper, Goldammer und Zilpzalp sind Bodenbrüter und brüten in und entlang von Hecken- und Gebüschbeständen. Somit stellen insbesondere die Gehölzstrukturen entlang des Bachlaufes im Vorhabengebiet sowie jene an den Randbereichen dessen geeignete Bruthabitate für die weiteren nachgewiesenen Brutvogelarten dar.

Da im Zuge des Bauvorhabens keine umfangreichen Gehölzrodungen vorgesehen sind, ist eine Tötung von brütenden Individuen häufiger Brutvogelarten unwahrscheinlich. Es kann davon ausgegangen werden, dass die nachgewiesenen häufigen Brutvogelarten teilweise in den angrenzenden Hecken- und Gehölzbeständen ihre Brutplätze bzw. -reviere haben. Mit der Inbetriebnahme der Baustelle kommt es zu einer Zunahme der baubedingten Lärmimmission, die sich auch auf das unmittelbare Umfeld des Vorhabengebietes auswirkt. Dies kann zu einer Vergrämung der nachgewiesenen häufigen Brutvogelarten und unter Umständen zu einer Aufgabe von Brut in der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes führen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dieser baubedingten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entgegengewirkt werden. Eine Störung der lokalen Populationen der häufigen Brutvogelarten ist unwahrscheinlich. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden die Populationen zudem gestützt. Somit ist festzustellen, dass im Sinne von § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und durch folgende Vermeidungsmaßnahmen die ökologische Funktion gesichert wird.

#### Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- V<sub>1</sub> – Baustelleneinrichtung und Bauweise
- V<sub>2</sub> – Bauzeitenregelung
- V<sub>3</sub> – Baubegleitung Artenschutz
- V<sub>5</sub> – Schutz und Entwicklung von Gehölzstrukturen
- V<sub>6</sub> – Verminderung des Kollisionsrisikos an Glasflächen

## 5.3 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

### 5.3.1 Reptilien

Im Vorhabengebiet wurde die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) mehrfach nachgewiesen. Die Art wird in Deutschland auf der Vorwarnliste geführt und gilt nach der brandenburgischen Roten Liste als gefährdet (SCHNEEWEIß et al. 2004). Des Weiteren wird die Zauneidechse im Anhang IV der FFH-Richtlinie und als streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz geführt. Zudem wurde auch eine **Blindschleiche** entlang der Autobahn im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Diese wird nach Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützte Art geführt, gilt jedoch in Deutschland als nicht gefährdete Art.

#### Charakterisierung der Artengruppe

Für Deutschland liegen aus allen Bundesländern Funddaten der Zauneidechse vor. In Brandenburg ist die Zauneidechse fast flächendeckend verbreitet. Ihren Verbreitungsschwerpunkt hat sie in der Lausitz (LFU 2023b).

Die Art bewohnt unterschiedliche Lebensräume, in denen vor allem vegetationsfreie und sonnenexponierte Stellen auf grabfähigem, lockerem Substrat vorhanden sind. In diesem Substrat vergräbt die Zauneidechse ihre Eier. In sehr offenen Bereichen mit Deckungsgraden der Vegetation unter 25 % und bei weitgehender oder vollständiger Bedeckung sind Zauneidechsen nur selten zu finden. Die Aktivitätsphase erstreckt sich von Mitte März bis Ende Oktober (KOLLING et al. 2008, GLANDT 2010). Nach BLANKE (2010) beginnt die Paarungszeit meist im April oder Anfang Mai. Sowohl der Beginn der Paarungszeit als auch der Termin der Eiablage sind von geografischen und klimatischen Faktoren abhängig. Freilandbeobachtungen zufolge tragen die Weibchen die befruchteten Eier vier oder mehr Wochen im Leib. Die Eiablage erfolgt anschließend in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium in günstigen Jahren bereits ab Anfang Mai, hauptsächlich jedoch in den Monaten Juni und Juli sowie teilweise noch im August. Im Freiland besteht ein Gelege durchschnittlich aus 5 bis 9 weichschaligen Eiern. Zur Eiablage gräbt sich das Weibchen meist in der Dämmerung oder Dunkelheit in den Boden ein. Der Ablageplatz wird anschließend sorgfältig verschlossen und getarnt. Die Hauptschlupfzeit liegt zwischen Ende Juli und September. Männchen beginnen bereits nach der Paarungszeit mit der Anlage von Energiereserven für die Überwinterung, Weibchen nach der Eiablage. Entsprechend beginnen die adulten Männchen bereits ab Anfang August mit der Überwinterung, während sich die Weibchen etwas später im August oder im September zurückziehen. Kurz nach den Weibchen ziehen sich die vorjährigen subadulten Tiere zurück, während die diesjährigen Jungtiere oft bis in den Oktober hinein zu beobachten sind. Üblicherweise überwintern Zauneidechsen innerhalb des Sommerlebensraumes. Das Winterquartier befindet sich in Bauen von Kleinsäugern, Kaninchen und Beutegreifern sowie in natürlichen Hohlräumen und wird oft auch während der aktiven Phase als Versteck genutzt. Insbesondere Jungtiere graben auch selbst geeignete Quartiere. Weitere Winterquartiere können sich direkt oder etwa 10 cm unter Laub-, Moos- und Streuauflagen befinden oder unter großen Steinen. (BLANKE 2010) Da die Plätze für die Paarung und die Eiablage sowie die Tages-, Nacht- und Häutungsverstecke an beliebiger Stelle im Lebensraum liegen, muss nach RUNGE et al. (2010) der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zauneidechse angesehen werden. Die Art wird allgemein als ortstreu eingestuft, die zurückgelegten Wanderdistanzen

liegen meist unter 100 m. In Einzelfällen können aber auch größere Strecken, nachweislich bis zu 4.000 m zurückgelegt werden (RUNGE et al.2010).

Das Beutetierspektrum variiert je nach Verfügbarkeit der Beutetiere sowohl räumlich als auch zeitlich. Es werden fast ausschließlich Gliederfüßer (Arthropoda), in Mitteleuropa insbesondere Käfer und ihre Larven, Heuschrecken, Spinnen und Schmetterlingslarven, gefressen (BLANKE 2010).

Adulte Zauneidechsen werden häufig durch Greifvögel, insbesondere Turmfalken erbeutet. Darüber hinaus gilt die Schlingnatter als Hauptfeind der Zauneidechse. Die Eier der Art werden von Dachsen sowie anderen Zauneidechsen und darüber hinaus vermutlich von weiteren Arten gefressen. Nach dem Schlupf werden die Jungtiere häufig von Vögeln, Mäusen, Kröten, Insekten, Schlangen, Eidechsen inklusive adulten Artgenossen verzehrt (BLANKE 2010).

### Vorkommen im Untersuchungsraum

Im Rahmen der Reptilienerfassungen konnten, wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, mehrere adulte und subadulte Individuen der streng geschützten **Zauneidechse** im Vorhabengebiet und oftmals im direkten Eingriffsbereich nachgewiesen werden. Die meisten Nachweise erfolgten im südlichen Teil des Gebietes, am Rand der Gehölzstrukturen nahe dem Autohof, während sich die Tiere sonnten. Vereinzelt konnte die Art auch im nördlichen Teil festgestellt werden.

Tabelle 5-3: Anzahl gesichteter Individuen der Zauneidechse

Datum	Art	Anzahl Alttiere	Anzahl Jungtiere
16.04.2025	Zauneidechse	13	14
15.05.2025	Zauneidechse	2	1
28.06.2025	Zauneidechse	6	1

Im Rahmen der Begehungen konnten von den insgesamt 37 erfassten Individuen der Zauneidechse im gesamten Vorhabengebiet, 25 Individuen innerhalb des direkten Eingriffsbereiches nachgewiesen werden. Diese wurden in Gehölzstrukturen an sonnenexponierten Stellen insbesondere in den westlichen Bereichen festgestellt. Dabei handelte es sich vor allem um adulte Individuen und Jungtiere. Damit ist eine stabile Reproduktion der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.

Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich unterschiedliche Versteckmöglichkeiten sowie sonnenexponierte Flächen mit offener Vegetation. Insbesondere die Autobahn- und Feldrandbereiche bieten im Vorhabengebiet geeignete Habitate für die Zauneidechse. Der grabbare sandige Boden bietet zudem Versteckmöglichkeiten im Winter und kann auch als potenzielle Eiablageplätze dienen, sodass von einer ganzjährigen Nutzung durch die Zauneidechse auszugehen ist. Die Habitatbereiche der Zauneidechse beschränken sich auf die Randstrukturen zu den Eingriffsbereichen. Die Freiflächen und Brachen, welche für die Bebauung vorgesehen sind, werden vermutlich als Nahrungshabitat genutzt, Versteck-, Eiablage- und Überwinterungsbereiche und somit die essenziellen Bestandteile der Zauneidechsenhabitate befinden sich knapp innerhalb der geplanten Baugrenzen.

Je nach Ausprägung des Habitats wird grundsätzlich angenommen, dass im Zuge solcher Erfassungen nur ein vergleichsweise geringer Teil der tatsächlich anwesenden Tiere

beobachtet werden kann (BLANKE 2010), da sich die Tiere häufig im Schutz der Vegetation aufhalten oder gar nicht aktiv sind (BLANKE 2004). Nach eigenen Erfahrungswerten bei Erfassungen in ähnlichen Vorhabengebieten wurde nur ca. ein Zehntel des Tierbestandes erfasst. LAUFER (2014) geht davon aus, dass bei einem übersichtlichen Gelände ca. ein Sechstel des Tierbestandes erfasst werden kann. Auf einer Fläche von ca. 1 ha ist nach Literaturangaben unter optimalen Habitatstrukturen von ungefähr 65 bis 130 Individuen auszugehen (RUNGE et al. 2010). Aufgrund der Annahme, dass etwa ein Sechstel bis ein Zehntel der eigentlichen Population bei den Kartierungen gesichtet wurden, ist im gesamten Vorhabengebiet von ca. 220 bis 370 Tieren auszugehen.

#### Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Bei den Untersuchungen wurden adulte Individuen sowie Jungtiere nachgewiesen. Daher ist von einer reproduzierenden Population im Gebiet auszugehen.

Die Art gilt als ortstreu und zeigt i.d.R. Wanderungsdistanzen von meist unter 100 m. Nach BLANKE (2004) wurden auch Wanderungsdistanzen bis zu 4.000 m nachgewiesen, die jedoch eine Ausnahme bilden. Daher ist bei der Abgrenzung der lokalen Population von einer recht geringen räumlichen Ausdehnung auszugehen. Zu- bzw. Abwanderungsmöglichkeiten aus den Wald- und Böschungsbereichen bestehen grundsätzlich im Norden und Osten des Gebiets. Süd- und Westseite werden durch stark befahrene Straßen begrenzt. Im Vorhabengebiet sind nur die Randbereiche der Brachfläche und der Wiese als Habitatfläche für die Art geeignet. Die Strukturierung bietet der Zauneidechse einen geeigneten Lebensraum mit ausreichend Sonnen-, Eiablage-, Versteck- und Überwinterungsplätzen. Dieser Lebensraum ist ein Habitatkomplex, der die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der lokalen Zauneidechsenpopulation bildet. Diese wird somit auf das Vorhabengebiet bezogen.

#### Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die südwestlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse liegen im direkten Eingriffsbereich des geplanten Sondergebiets „Solar“. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und das erhöhte Aufkommen von Baufahrzeugen besteht das Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen. Da die Art im Vergleich zu anderen Artengruppen wenig mobil ist und mögliche Infrastrukturen am Boden laufend überqueren muss, kann schon bei geringem Verkehrsaufkommen mit einer geringen Geschwindigkeit das Tötungsrisiko steigen. Im Zuge des Bauvorhabens kann es zudem bei der Errichtung der Unterkonstruktion dazu kommen, dass Baugruben im Boden entstehen, die ökologische Fallen für Kleinlebewesen darstellen. Diesem baubedingte Tötungsrisiko kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden. Anlage- und betriebsbedingt besteht kein Tötungsrisiko für die Zauneidechse.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Tötung von Individuen der Zauneidechse zu rechnen. Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

### Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Baustelleneinrichtungsflächen und im Zuge der notwendigen Erdarbeiten können potenzielle Lebensräume zerschnitten oder unüberwindliche Barrieren aufgebaut werden. Diese Wirkfaktoren sind auf den Zeitraum der Bauarbeiten begrenzt. Zur Sicherung des Photovoltaik-Geländes ist eine Einzäunung vorgesehen, anlagebedingt kann die Umzäunung eine Barriere für die Zauneidechse darstellen, so dass etwaige Nahrungshabitate innerhalb der Eingriffsbereiche nicht mehr genutzt werden können. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahme kann dieser möglichen Beeinträchtigung begegnet werden. Betriebsbedingt ist nicht mit einer Störung der lokalen Population der Zauneidechse zu rechnen.

Bau,- anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population zu rechnen. Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

### Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme kann es zur Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse kommen. Da es sich bei den Baufeldern entlang der Autobahn um ein Sondergebiet „Solar“ handelt, ist davon auszugehen, dass sich die Zauneidechse und andere Reptilien nach Abschluss der Bauarbeiten wieder auf den Freiflächen unter den Solarpanelen sowie an den Randbereichen ansiedeln können. Auf den Flächen, die im Zuge der baulichen Erweiterung des Gewerbegebiets sowie der Erschließung in Anspruch genommen werden, ist hingegen von einem vollständigen Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Reptilien auszugehen. Durch entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann dieser baubedingten Schädigung begegnet werden.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen. Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

### Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- V<sub>1</sub> – Bauweise und Baustelleneinrichtung
- V<sub>2</sub> – Bauzeitenregelung
- V<sub>3</sub> – Baubegleitung Artenschutz
- V<sub>7</sub> – Temporärer Reptilien- und Amphibienschutzzaun
- V<sub>8</sub> – Bergung und Umsiedlung von Zauneidechsen
- V<sub>10</sub> – Extensive Grünflächennutzung
- V<sub>11</sub> – Einzäunung der Photovoltaikanlage

### CEF- Maßnahmen

Folgende CEF-Maßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.2):

- CEF<sub>2</sub> – Schaffung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse

### 5.3.2 Potentialabschätzung Fledermäuse

Die Gehölzstrukturen innerhalb und außerhalb des Vorhabengebiets bieten potenzielle Sommer- und Zwischenquartiere für gehölzbewohnende Fledermausarten. Darüber hinaus stellen die Freiflächen im Gebiet geeignete Jagd- und Nahrungshabitate für die Artengruppe dar. Da für die Umsetzung des Bauvorhabens kaum Gehölzfällungen erforderlich sind, kann eine Beeinträchtigung potenzieller Quartierstrukturen zunächst ausgeschlossen werden. Zudem bleiben die Leit- und Habitatstrukturen für Fledermäuse, insbesondere entlang der Gewässer, erhalten.

Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme kann es zu einem Verlust an Nahrungshabitaten innerhalb des Vorhabengebiets kommen. Diese Beeinträchtigung kann durch eine ökologische Aufwertung der Randbereiche zu artenreichem, extensivem Grünland teilweise kompensiert werden. Die angrenzenden Flächen außerhalb des Vorhabengebiets bleiben zudem weiterhin als Nahrungshabitate erhalten. Insgesamt ist daher nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Auch bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Bau- oder Kraftfahrzeugen können aufgrund der geringen Eingriffsfläche und der damit verbundenen niedrigen Fahrgeschwindigkeiten im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden. Einige Arten weisen nach BRINKMANN et al. (2012) eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichtimmissionen auf. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte optische Störungen von lichtempfindlichen Fledermausarten vermieden werden. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen.

#### Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- V<sub>1</sub> – Baustelleneinrichtung und Bauweise
- V<sub>2</sub> – Bauzeitenregelung
- V<sub>3</sub> – Baubegleitung Artenschutz
- V<sub>5</sub> – Schutz und Erhalt von Gehölzstrukturen
- V<sub>9</sub> – Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel
- V<sub>10</sub> – Extensive Grünflächennutzung

## 5.4 Potentialabschätzung Amphibien

Die Gewässerstrukturen im und am Rand des Vorhabengebietes bieten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Amphibien. Der Dorfgraben und die Pößnitz dienen u.a. der Biotopvernetzung und können von einzelnen Arten auch zur Fortpflanzung genutzt werden. Das Standgewässer im Norden ist als potenzielles Laichgewässer besonders bedeutsam. Ein Zu- bzw. Abwandern von Amphibien während der Laichzeiten kann nicht ausgeschlossen werden.

Da die Gewässer einschließlich ihrer Randbereiche erhalten bleiben, kann eine direkte Beeinträchtigung von Laichgewässern durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme kann es jedoch zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen. Diesem anlagebedingten Schädigungsrisiko kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden.

Durch die Einhaltung und Umsetzung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen.

### Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- V<sub>1</sub> – Baustelleneinrichtung und Bauweise
- V<sub>2</sub> – Bauzeitenregelung
- V<sub>3</sub> – Baubegleitung Artenschutz
- V<sub>5</sub> – Schutz und Erhalt von Gehölzstrukturen
- V<sub>6</sub> – Temporärer Reptilien- und Amphibienschutzzaun

## **6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **6.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Durch die Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen des Vorhabens zu erwarten.

#### **6.1.1 V<sub>1</sub> – Bauweise und Baustelleneinrichtung**

Der Eingriff in die Fläche und die Ausdehnung der Baustelle sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Die Baustelleneinrichtung sollte grundsätzlich so wenig wie möglich Lagerflächen und Fahrwege vorsehen.

Sensible Habitatbereiche sind weder als Lagerflächen noch als Baustellenfahrwege zu nutzen und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Auch Erdarbeiten sind in diesen Bereichen zu unterlassen. Beim Anlegen notwendiger Baugruben und sonstiger anfallender Erdarbeiten sind Fallen für Kleintiere, Reptilien und Vögel zu vermeiden. Bestandsgehölze sowie deren Wurzelbereiche sind vor Schädigungen im Stammbereich oder einer Verdichtung des Bodens zu schützen (vgl. DIN 18920).

Eine Beleuchtung der Baustelle ist aufgrund der Lichtempfindlichkeit einiger Fledermaus- und Vogelarten während der Abend- und Nachtzeiten zu vermeiden oder auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren.

#### **6.1.2 V<sub>2</sub> – Bauzeitenregelung**

Der Baubeginn hat außerhalb der Brutzeit der europäischen Vogelarten zu erfolgen, insbesondere in der Schutzzone um den Horst des Mäusebussards sowie im Nahbereich von Brutplätzen artenschutzrechtlich bedeutsamer Arten wie dem Neuntöter. Der zulässige Zeitraum hierfür liegt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Ein Baubeginn ab Mitte August bis Ende September ist nach Durchführung einer Kontrolle und Freigabe durch einen Fachgutachter bzw. die Baubegleitung Artenschutz ebenfalls möglich.

Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind Gehölzrodungen nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar möglich. Auch die Baufeldfreimachung und der Baubeginn sollten in diesem Zeitraum erfolgen. In dieser Phase sind die Brutzeit der meisten Vögel sowie die Wochenstubenzeit der Fledermäuse abgeschlossen.

Um Störungen bei jagenden Fledermäusen zu vermeiden, dürfen alle Bau-, Instandhaltungs- und Umbaumaßnahmen, die während der Aktivitätszeit der Fledermäuse von April bis September stattfinden, nicht in der Dämmerungs- bzw. Nachtzeit erfolgen.

Aufgrund des Nachweises von Zauneidechsen innerhalb des Vorhabengebietes sind die Gehölzentfernungen, Eingriffe in den Boden und Befahrungen der Fläche mit schwerem Gerät erst nach dem Abfang der Zauneidechsen (V<sub>8</sub>) möglich.

### **6.1.3 V<sub>3</sub> – Baubegleitung Artenschutz**

Die gesamte Baumaßnahme ist im Rahmen einer Baubegleitung Artenschutz durch einen Fachgutachter zu betreuen, um die Einhaltung und Durchführung der geplanten Maßnahmen des Artenschutzes zu überwachen.

Sollte der Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten erfolgen, ist vor der Baufeldfreimachung eine Kontrolle auf Besatz mit geschützten Tierarten, insbesondere bodenbrütenden Vogelarten, durchzuführen. Erfolgt ein aktueller Brutnachweis europäischer Vogelarten oder wird ein Besatz von Gehölzen mit Fledermäusen festgestellt, ist der Bereich von den Arbeiten auszusparen, bis die Brut beendet ist und die Tiere die Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlassen haben. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde vorzusehen. Die Kosten für Zwischenhälterung und Aufzucht trägt der Vorhabenträger.

Für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die erst im Zuge der „Baubegleitung Artenschutz“ nachgewiesen werden, ist eine Meldung an die zuständige Untere Naturschutzbehörde erforderlich, und in Rücksprache mit dieser ist ein Ausgleich zu schaffen. Werden einzelne Individuen der Zauneidechse im Bereich der Baufelder festgestellt, sind diese in die festgestellten Habitate außerhalb der Baufelder umzusetzen.

### **6.1.4 V<sub>4</sub> – Vergrämungsmaßnahmen**

Entsprechend der Bauzeitenregelung erfolgen die Baufeldfreimachung und der Baubeginn außerhalb der Brutzeit der europäischen Vogelarten. Sollten die Bauarbeiten auch während der Brutzeit der bodenbrütenden Vogelarten fortgesetzt werden müssen, ist das Baufeld in den noch nicht fertiggestellten Bereichen während der Brutzeit zwischen Anfang März und Ende August für Bodenbrüter unattraktiv zu gestalten. Dies erfolgt durch das Kurzhalten der Vegetation auf der Fläche. Dadurch kann eine Ansiedlung der Art während der Brutsaison vermieden werden.

### **6.1.5 V<sub>5</sub> – Schutz und Entwicklung von Gehölzstrukturen**

Gehölzfällungen oder Eingriffe in den angrenzenden Gehölzbestände sind für die Realisierung des Vorhabens derzeit nur an einer Stelle im Vorhabengebiet vorgesehen. Sollten abweichend davon Gehölzentfernungen notwendig werden, sind diese mit einem Fachgutachter und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen und ggf. durch einen Fachgutachter zu begleiten. Die bestehenden Gehölze sind, soweit sie in der Nähe des Baufeldes stehen, vor Verletzungen und Schäden durch Bauarbeiten zu schützen. Erforderliche Rückschnitte an den Gehölzen sind auf ein notwendiges Maß zu begrenzen und entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Die Pflege bzw. Rückschnitte an den Gehölzen sind durch fachkundiges Personal auszuführen.

### 6.1.6 V<sub>6</sub> – Verminderung des Kollisionsrisikos an Glasflächen

Zur Vermeidung des Eintretens des Tötungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind bei einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos Maßnahmen umzusetzen, die die Erhöhung der Mortalität verhindern. Das Kollisionsrisiko kann im Vorfeld durch einige planerische Maßnahmen gesenkt werden. Generell sollten Glasscheibenkonstruktionen jeglicher Art eine Durchsicht auf die dahinterliegende Landschaft vermeiden. Dies kann gewährleistet werden, wenn auf Eckverglasungen, transparente Balkongeländer, verglaste Dachterrassen und Glaskorridore verzichtet wird. Darüber hinaus wird empfohlen generell auf Spiegelfassaden und Glas mit hohem Reflexionsgrad (Außenreflexionsgrad >15%) in Nachbarschaft zu Bäumen und Sträuchern zu verzichten, da durch die Spiegelung nicht vorhandene Habitatstrukturen vorgetäuscht werden. Zudem sind an Gebäuden mit großen Glasflächen geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des Vogelschlags zu ergreifen. Als große Glasflächen sind Einzelglasflächen und Flächen mit zusammenhängenden, auch unterteilten Glasflächen mit einer Größe >1,5 m<sup>2</sup> sowie Fensterbänder mit einer Höhe von >1 m einzustufen.

Für diese Glasflächen wird empfohlen, anderweitige Materialien, wie geriffeltes, geripptes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes oder bedrucktes Glas zu verwenden. Das Bekleben der Glasfassaden mit Greifvogelattrappen wird nach derzeitigem Wissensstand als weniger wirksame Alternative gesehen. Als wirkungsvoll haben sich kontrastreiche flächige Markierungen und der Einsatz von halbtransparenten Materialien erwiesen. Dabei sind nur flächenhafte Markierungen, welche im Fluchtunnelversuch als hochwirksam getestet wurden, gegen Vogelschlag zulässig. Des Weiteren kommen als geeignete Bauelemente zur Verhinderung des Vogelschlags außen angebrachte Sonnenschutzsysteme, wie Lisenen, Rollläden und Jalousien sowie flächenhafte Metall- bzw. Rasterelemente infrage. (SCHMID et al. 2012).

### 6.1.7 V<sub>7</sub> – Temporärer Reptilien- und Amphibienschutzzaun

Um das Einwandern von Reptilien oder Amphibien in das Baufeld bzw. auf die Bauzufahrten während der Bauzeit zu verhindern, ist vor Baubeginn ein temporärer Reptilien- und Amphibienschutzzaun zu errichten. Mit dem Schutzzaun sind die sensiblen Habitatbereiche und potenziellen Überwinterungsquartiere der Zauneidechse von dem Baufeld abzugrenzen. Der genaue Verlauf des Zaunes ist mit der „Baubegleitung Artenschutz“ abzustimmen. Sofern für die Errichtung des Zaunes in den Boden eingegriffen werden muss, sollte dies innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse, ca. zwischen April und August eines Jahres, erfolgen.

Der Schutzzaun ist mit einem Übersteigenschutz und einer Höhe von ca. 60 cm über dem Boden (KOLLING et al. 2008) zu realisieren, um ein Überklettern der Zauneidechsen zu verhindern. Zudem wird der Zaun ca. 10 cm tief in den Boden eingelassen, damit die Tiere sich nicht darunter hindurchgraben können. Ist dies z.B. aufgrund von Verdichtungen im Boden oder dem nicht auszuschließenden Vorhandensein von Zauneidechsen im Winterquartier nicht möglich, werden die unteren 10 cm des Schutzzaunes am Boden ausgelegt und mit Sand abgedeckt. Auf diese Weise wird während des Baus vermieden, dass die Tiere in die Eingriffsbereiche einwandern und zu Schaden kommen. Die Installation des Schutzzaunes ist durch einen Fachgutachter zu begleiten. Es erfolgen regelmäßige Kontrollen des Zaunes

durch einen Fachgutachter. Die Anzahl kann anlass- und witterungsbedingt variieren und ist mit der „Baubegleitung Artenschutz“ abzustimmen. Erst nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der Schutzzaun zu entfernen.

### **6.1.8 V<sub>8</sub> – Bergung und Umsetzung von Zauneidechsen**

Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten auf den Flächen sind die Zauneidechsen aus dem künftigen Baufeld zu bergen und in das mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Ersatzhabitat (vgl. Kap. 6.2.3) umzusetzen. Um das Auffinden der Tiere zu erleichtern, sind die Habitatbereiche mit dichter Vegetation, wie beispielsweise Brombeeraufwuchs, nach vorheriger Freigabe durch einen Fachgutachter, zu entfernen. Die Witterungsbedingungen zum Zeitpunkt des Abfangs sowie der Freistellung müssen dabei entsprechend geeignet sein, sodass eine Aktivität der Zauneidechsen sichergestellt ist. Dies beinhaltet folgende Parameter:

- Windstill,
- Temperaturen über 15 °C,
- Sonnig.

Während des Abfangs der Zauneidechsen sind ggf. weitere Reptilienarten in geeignete Habitate außerhalb des Baufelds zu setzen. Die finalen Abfangergebnisse werden in einem separaten Protokoll nach Beendigung des Abfangs dargestellt.

### **6.1.9 V<sub>9</sub> – Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel**

Dunkle Flugkorridore, Nahrungshabitate- und Ruhestätten stellen im innerstädtischen Bereich wichtige Rückzugsmöglichkeiten für störungsempfindliche Tierarten dar. Durch die Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel können erhebliche Störungen im Untersuchungsgebiet vermieden werden. Insgesamt ist die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Plätze auf ein Minimum zu reduzieren. Geeignet sind vor allem LED-Lampen, die im Vergleich zu Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV) oder Metallhalogen- und Quecksilberdampflampen eine geringere Anziehung nachtaktiver Insekten verursachen (SCHMID et al. 2008). Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren sollten solche mit dem Farbton „warmweiß“ Verwendung finden. Um ein unnötiges Abstrahlen von Laternen oder Gebäudebeleuchtungen in die Landschaft zu vermeiden, sollte die Aufstellhöhe der Lampen möglichst niedrig sein und eine horizontaler bzw. nach oben abstrahlender Lichtkegel vermieden werden. Mehrere energieschwache niedrige Lampen sind grundsätzlich besser geeignet als wenige energiestarke Lampen auf hohen Masten. Die Lichtquellen sollten geschlossen und abgeschirmt auf den zu beleuchtenden Bereich gebündelt werden. Durch Bewegungsmelder, Zeitschalt- oder Drosselgeräte sollte die Beleuchtungsdauer und Intensität auf ein Mindestmaß reduziert werden (GEIGER et al. 2007).

### **6.1.10 V<sub>10</sub> – Extensive Grünflächennutzung**

Zur Förderung der Biodiversität sowie zum Erhalt und zur Schaffung von Nahrungs- und Habitatflächen für die vorkommenden Artengruppen ist innerhalb der Sondergebiete für Solar eine extensive Grünflächennutzung vorgesehen. Dafür ist eine ein- bis zweischürige Mahd zwischen Ende Juni und September vorzusehen. Die Mahd sollte gestaffelt und in Mosaikstrukturen erfolgen und das Mahdgut ist von der Fläche abzutransportieren. Auf den Einsatz von Dünger, Pflanzenschutzmitteln oder mechanischer Unkrautbekämpfung ist zu verzichten.

Am Rand der Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Saumbiotope wie z.B. Blüh- oder Brachstreifen anzulegen, um das Nahrungsangebot für die Tierwelt zusätzlich zu erhöhen. Artenreiche Säume schaffen zudem Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vogelarten des Offenlandes sowie für Reptilien.

### **6.1.11 V<sub>11</sub> – Einzäunung der Photovoltaikanlage**

Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies wird durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes von etwa 20 cm realisiert. Auf den Einsatz von Stacheldraht ist generell zu verzichten.

## **6.2 Vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

### **6.2.1 CEF<sub>1</sub> – Schaffung von Freiflächen für die Feldlerche**

Für den Ausgleich und Ersatz des Brutreviers der Feldlerche ist außerhalb des Vorhabengebietes eine Freifläche für die Feldlerche mit einer Mindestgröße von 0,2 ha zu schaffen. Diese kann als extensives Grünland oder extensive Ackerfläche bewirtschaftet oder als Blüh- oder Brachstreifen entwickelt werden.

Bei der Wahl der Flächen ist zu beachten, dass ein Abstand von mindestens 50 m (z.B. bei Masten, Feldhecken oder Einzelbäumen) und bis zu 100 m zu vertikalen Strukturen, wie Waldrändern, Baumreihen sowie Stromtrassen sowie der Autobahn eingehalten werden muss, da die Feldlerche bei der Brutplatzwahl natürlicherweise diese Abstände zu vertikalen Strukturen einhält. Die externen Artenschutzmaßnahmen für den Erhalt der Brutplätze der Feldlerche kommen allen bodenbrütenden Offenlandarten zugute. Auf den Einsatz von synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.

Alternativ besteht die Möglichkeit, produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen im erweiterten Umfeld umzusetzen. Bezogen auf das Vorhaben können auf externen Ackerflächen pro Brutplatz etwa fünf Lerchenfenster angelegt werden. Dabei handelt es sich um offene Bodenstellen von jeweils ca. 20 m<sup>2</sup>, an denen bei der Aussaat bewusst kein Saatgut ausgebracht wird. Zusätzlich sind am Rand der landwirtschaftlich genutzten Flächen Blüh- und Brachstreifen mit einer Fläche von mindestens 0,1 ha anzulegen, um neue Nahrungslebensräume für die Art zu schaffen. Die genaue Ausgestaltung ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

### **6.2.2 CEF<sub>2</sub> – Schaffung von Gehölzstrukturen für den Neuntöter**

Zur Vermeidung des Schädigungstatbestandes des Neuntötters ist die Pflanzung von Gehölzstrukturen vorzusehen.

Die Anlage der Habitatstrukturen für den Neuntöter sollen vorzugweise als linienförmige Heckenpflanzungen realisiert werden. Dabei soll vorwiegend größeres Pflanzenmaterial in Kombination mit weiteren Strukturmaterialien wie z.B. Totholz verwendet werden. Da der Neuntöter bevorzugt in Dornsträuchern, wie Heckenrose, Schwarz- und Weißdorn brütet, sollte eine Mischung aus diesen sowie sonstigen heimischen standortgerechten Gehölzen gepflanzt werden. Bei der Anlage der Hecken ist auf eine Mindestbreite von 10 m, eine Mindestlänge von 50 m sowie das Vorhandensein eines Krautsaumes zu achten. Darüber hinaus muss die Struktur vertikal geschlossen sein (RUNGE et al. 2010).

Bei der Schaffung der Gehölzstrukturen ist darauf zu achten, dass die Gehölze möglichst ab dem Zeitpunkt der Pflanzung als Brutplatz zur Verfügung stehen. Somit sind zum einen Bäume mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm, insbesondere einheimische Laubgehölze zu pflanzen. Zum anderen sind niedrige Büsche mit dichtem Bewuchs anzulegen. Dabei sind größere Pflanzgrößen zwischen 60 und 100 cm mit mindestens 2 bis 5 Trieben zu verwenden. Darüber hinaus muss die Bestockung vertikal gut gegliedert sein. (RUNGE et al. 2010)

### 6.2.3 CEF<sub>3</sub> – Schaffung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse

Im zentralen Bereich des Vorhabengebiets sowie nordwestlich des Eingriffsbereiches (vgl. Karte 3) sowie an geeigneten Stellen im Bereich des Solarparks sind neue Ersatzlebensräume für die Zauneidechse zu schaffen. Besonders geeignet sind hierfür die offenen, sonnenexponierten Randbereiche der Freiflächen sowie die angrenzenden gewässerbegleitenden Hecken- und Gehölzstrukturen. Der Ausgleich kann unter anderem durch die Anlage mehrerer Haufwerke, Steinhaufen und Wurzelstubben mit integrierten Sandflächen erfolgen. Die Anzahl und Verteilung dieser Strukturen richtet sich nach der Größe des betroffenen Baufeldes und ist in Abstimmung mit dem Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Die Haufwerke sollten ein Volumen von je insgesamt etwa 6 m<sup>3</sup> aufweisen. Auf einer Grundfläche von je 2 x 5 m erfolgt die Auskofferung bis in mindestens 0,5 m Tiefe. Anschließend werden pro Schüttung 2 m<sup>3</sup> Sand, 2 m<sup>3</sup> Baum- und Wurzelstubben sowie 2 m<sup>3</sup> Schotter aufgeschüttet. Jede Aufschüttung nimmt die Grundfläche von 2 x 5 m, also 10 m<sup>2</sup> ein und hat eine Gesamthöhe von 80 cm. Somit ragt jede Schüttung 30 cm über der Geländeoberkante auf. Es ist darauf zu achten, dass die Schüttungen in Ost-West-Ausrichtung angeordnet werden, damit eine möglichst große, südexponierte Fläche entsteht. Die Sandanteile an den Schüttungen bestehen vorwiegend aus Korngrößen bis 2 mm. Dem Gemisch können bis zu 30 % Kiesanteile mit Korngrößen bis 6,3 mm beigemischt sein. Die Baum- und Wurzelstubben nicht austriebsfähiger Arten bestehen aus dickeren Baumstämmen ab etwa 30 cm Durchmesser und die entsprechenden Wurzelstubben mit einer ähnlichen Mächtigkeit. Der Schotteranteil besteht zu 80 % aus Steinblöcken mit Größen zwischen 200 und 400 mm und zu 20% aus Grobschotter mit 45 bis 80 mm Mächtigkeit.

Nach Fertigstellung und Herstellung der Ersatzhabitats kann die Umsiedlung der Zauneidechsen erfolgen. Nach Abschluss der Bauarbeiten und der Errichtung der PV-Anlage ist zudem eine Wiederbesiedlung geeigneter Bereiche durch die Art zu erwarten.

## 7 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG notwendig. Dies gilt für die im Rahmen der Baufeldfreimachung notwendige Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogel- und Reptilienarten. Der § 45 Abs. 7 BNatSchG gibt folgende Regelung vor:

Der § 45 Abs. 7 BNatSchG gibt folgende Regelung vor:

*„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*

3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.“*

Einschlägige Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme sind somit die Folgenden (LS 2008):

- es müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, vorliegen;
- es dürfen keine zumutbaren Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, gegeben sein,
- es darf keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten sein bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand darf eine Verbesserung nicht behindert werden.

Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt und daher durch die zuständige Naturschutzbehörde eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erteilt werden, kann nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG beantragt werden.

Der § 67 Abs. 2 BNatSchG gibt folgende Regelungen vor: *„Von den Verboten [...] des § 44 [...] kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.“* Des Weiteren regelt § 67 Abs. 3 BNatSchG: *„Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“*

## 8 Zusammenfassung

Die M & S Gewerbepark GmbH beabsichtigt eine bauliche Erweiterung auf dem Gelände des Autohofes Klettwitz im Gemeindegebiet Schipkau im Landkreis Oberspreewald-Lausitz in Brandenburg. Auf einem Teil des Geländes soll das Gewerbegebiet erweitert werden, während insbesondere im südwestlichen Teil ein Sondergebiet „Solar“ entstehen soll. Zudem soll auch eine Versorgungsanlage für Elektrizität auf dem Gelände entstehen.

Da die artenreichen Randbereiche, Gewässer und Gehölzstrukturen im Zuge des Vorhabens weitgehend erhalten bleiben, bleibt ein Großteil der erfassten (potenziellen) Habitatstrukturen sowie der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen Artengruppen erhalten. Für einzelne Arten kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Im nördlichen Teil des Vorhabengebiets, knapp außerhalb des direkten Eingriffsbereichs, befindet sich ein Brutrevier der **Feldlerche**. Durch die bauliche Erweiterung des Autohofs und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme ist von einem Verlust dieses Reviers auszugehen. Mit der Inbetriebnahme der Baustelle ist darüber hinaus mit einem Anstieg baubedingter Lärmimmissionen zu rechnen, die auch das unmittelbare Umfeld des Vorhabengebiets betreffen können. Diese Störungen können eine temporäre Vergrämung verursachen und im ungünstigen Fall zur Aufgabe von Bruten in der Umgebung der Baufelder führen. Betroffen ist insbesondere ein Brutrevier des **Neuntöters** sowie ein Revier des **Stars**, die an die geplanten Bauflächen angrenzen.

Besondere Beachtung erfordert zudem der Horststandort des **Mäusebussards**. Dieser liegt zwar mehr als 100 m außerhalb des Vorhabengebiets und zwischen dem Waldstück mit dem Horst und dem Eingriffsbereich verbleibt, zudem eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Dennoch sind die nach § 44 BNatSchG geltenden Schutzabstände während der Brutzeit zu berücksichtigen.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der **Zauneidechse** im südlichen Teil des Vorhabengebiets liegen unter anderem im direkten Eingriffsbereich des geplanten Sondergebiets „Solar“. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und das erhöhte Aufkommen von Baufahrzeugen besteht insbesondere während der Aktivitätsperiode ein erhöhtes Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen. Auch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dabei nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) und Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG sind daher entsprechende Artenschutzmaßnahmen erforderlich.

Auch für die potenziellen Lebensräume und Quartierstrukturen von **Fledermäusen** und **Amphibien** sind im Rahmen des Vorhabens geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Für die untersuchten Artengruppen ist ein Maßnahmenpaket von Artenschutzmaßnahmen notwendig. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden für die Artengruppen der Vögel und Reptilien die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abgewendet.

---

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände (vgl. Kap. 4):

- V<sub>1</sub> – Baustelleneinrichtung und Bauweise
- V<sub>2</sub> – Bauzeitenregelung
- V<sub>3</sub> – Baubegleitung Artenschutz
- V<sub>4</sub> – Vergrämungsmaßnahmen
- V<sub>5</sub> – Schutz und Entwicklung von Gehölzstrukturen
- V<sub>6</sub> – Verminderung des Kollisionsrisikos an Glasflächen
- V<sub>7</sub> – Temporärer Reptilien- und Amphibienschutzzaun
- V<sub>8</sub> – Bergung und Umsiedlung von Zauneidechsen
- V<sub>9</sub> – Wahlgeeigneter Beleuchtungsmittel
- V<sub>10</sub> – Extensive Grünflächennutzung
- V<sub>11</sub> – Einzäunung der Photovoltaikanlage

CEF- Maßnahmen

- CEF<sub>1</sub> – Schaffung von Freiflächen für die Feldlerche
- CEF<sub>2</sub> – Schaffung von Gehölzstrukturen für den Neuntöter
- CEF<sub>3</sub> – Schaffung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse

Zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit der Vorhaben ist bei der zuständigen Behörde eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beantragen.

## 9 Quellenverzeichnis

### Gesetze und Richtlinien

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S.2240).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (Abl. L 206 vom 22.7.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (Abl. L 363 vom 20.12.2006).
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 (Abl. L 170 vom 25.06.2019).
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BartSchVO) vom 16.02.2005 (BGBl. I S.258; ber. S.896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I Seite 95).
- Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (Bonner Konvention, CMS): Schutz für wandernde Tierarten in den Ländern ihres Verbreitungsgebietes, Stand Oktober 2003.

### Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (ABBO) (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR\_Kartierung 2005 – 2009. In: OTIS - Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin. Band 19 – 2011 Sonderheft. 448 S
- DIN 18920 (2014-07): Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.  
<https://dx.doi.org/10.31030/2149444>
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse-zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift Feldherpetologie 7. Laurenti Verlag, Bielefeld.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt – Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg: Landwirtschaftsverlag. 386
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2025a): Artenportraits. Schlingnatter  
<https://www.bfn.de/artenportraits/coronella-austriaca>, abgerufen im September 2025
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2025b): Artenportraits. Kammolch  
<https://www.bfn.de/artenportraits/triturus-cristatus>, abgerufen im September 2025
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2025c): Artenportraits. Rotbauchunke  
<https://www.bfn.de/artenportraits/bombina-bombina>, abgerufen im September 2025
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2025d): Artenportraits. Kreuzkröte  
<https://www.bfn.de/artenportraits/epidalea-calamita>, abgerufen im September 2025

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2025e): Artenportraits. Laubfrosch  
<https://www.bfn.de/artenportraits/hyla-arborea>, abgerufen im September 2025
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2025f): Artenportraits. Knoblauchkröte  
<https://www.bfn.de/artenportraits/pelobates-fuscus>, abgerufen im September 2025
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2025g): Artenportraits. Moorfrosch  
<https://www.bfn.de/artenportraits/rana-arvalis>, abgerufen im September 2025
- GEIGER, A., KIEL, E. F., WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen- Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW. 04/07.
- GLANDT, DIETER (2016): Amphibien und Reptilien. Springer-Verlag Berlin Heidelberg. ISBN 978-3-662-49726-5.
- GRIMM & KUSTUSCH (2012): Reptilien in der Praxis – Kartierung, Umsiedlung und Monitoring von Zaun- und Mauereidechse. Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege. Frankfurt.
- KOLLING, S., LENZ, S. & HAHN, G. (2008): Die Zauneidechse – eine verbreitete Art mit hohem planerischem Gewicht. –Naturschutz und Landschaftsplanung 40: S. 9 –14.
- LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) 2023a: Schickliste Brutvögel im Land Brandenburg 2019: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/rote-listen/rote-listen-der-brutvoegel/>; abgerufen am 06.06.2023
- LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) 2023b: Schickliste Brutvögel im Land Brandenburg 2019: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/rote-listen/rote-listen-der-lurche-und-kriechtiere/>; abgerufen im September 2025
- LAUFER (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen, LUBW
- MEP PLAN GMBH (2025): Bbauungsplan Autohof Schipkau (Landkreis Oder-Spree) Faunistisches Gutachten, Stand vom 04.08.2025, unveröffentlicht
- NATIONALE NATURLANDSCHAFTEN IN BRANDENBURG (2025): Themen. Tiere. Rotbauchunke. <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/rotbauchunke/>, abgerufen im September 2025
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SCHMID, H.; WALDBURGER, P. & HEYNE, D. (2008): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte, Sempach. 52 S.
- SCHUHMACHER, J. & C. FISCHER-HÜFTLE (Hrsg.) (2021): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. 3. Auflage. Verlag W. Kohlhammer. Stuttgart.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

**10 Anhang**

**10.1 Karte 1: Übersichtskarte**


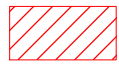
**10.2 Karte 2: Gesamtübersicht der Ergebnisse**

**10.3 Karte 3: Vermeidungsmaßnahmen**

**Bebauungsplan „Autohof Schipkau“  
Artenschutzfachliches Gutachten**

**Karte 1: Übersichtskarte**  
(Stand: 15.09.2025)

**Kartenlegende**

-  Vorhabensgebiet
-  Eingriffsbereich (Gewerbe, Sondergebiet  
Solar, Verkehrsflächen und  
Versorgungsanlagen)



**Grundlagen**

Kartengrundlagen:  
© GeoBasis-DE / LGB, dl-de/by-2-0  
ETRS\_1989\_UTM\_Zone\_33N

0 25 50 100 Meter



**Auftraggeber:**  
M & S Gewerbepark GmbH  
Friedrich-Engels-Straße 20, 01993 Schipkau

**Auftragnehmer:**  
MEP Plan GmbH  
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



**Bebauungsplan „Autohof Schipkau“  
Artenschutzfachliches Gutachten**

**Karte 2: Gesamtübersicht der Ergebnisse**  
(Stand: 15.09.2025)

**Kartenlegende**

**Brutplätze bzw. -reviere wertgebender Vogelarten**

- F Fiedlerche
- Gp Gelbspötter
- Gü Grünspecht
- Mb Mäusebussard
- Nt Neuntöter
- S Star
- Sto Stockente

Horstschutzzone (300-m-Radius)

**Fundpunkte Reptilien**

- ▲ Zauneidechse - Altier/Imago
- ▲ Zauneidechse - Subadult
- ▲ Zauneidechse - Jungtier
- ◊ Blindschleiche - Altier/Imago

**Grundlagen**

- Vorhabengebiet
- Eingriffsbereich (Gewerbe, Sondergebiet Solar, Verkehrsflächen und Versorgungsanlagen)

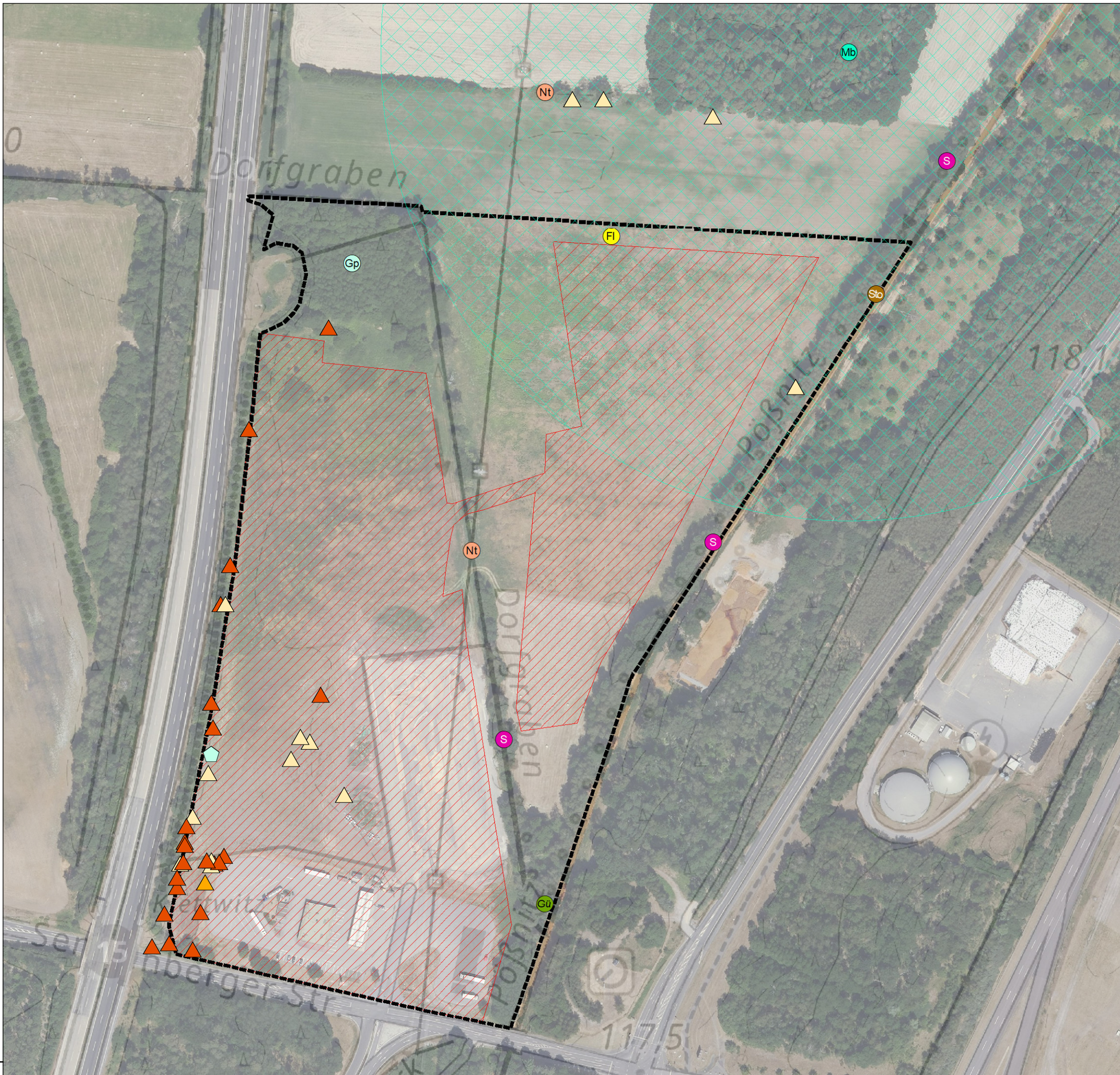
Kartengrundlagen:  
© GeoBasis-DE / LGB, dl-de/by-2-0  
ETRS\_1989\_UTM\_Zone\_33N

0 25 50 100 Meter



**Auftraggeber:**  
M & S Gewerbepark GmbH  
Friedrich-Engels-Straße 20, 01993 Schipkau

**Auftragnehmer:**  
MEP Plan GmbH  
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden







5710000.00

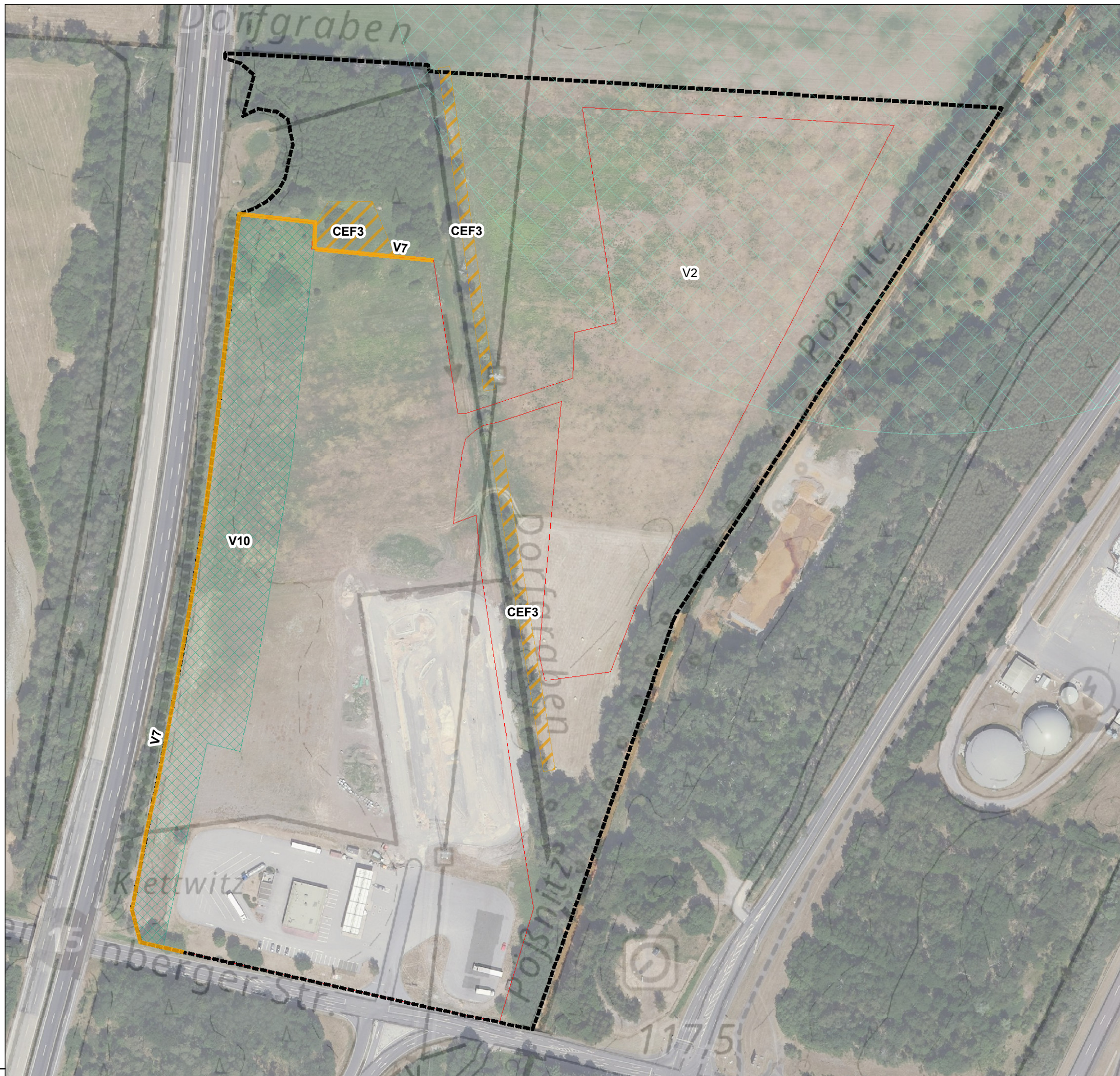
5710000.00

# Bebauungsplan „Autohof Schipkau“ Artenschutzfachliches Gutachten


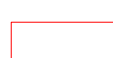
## Karte 3: Vermeidungsmaßnahmen (Stand: 15.09.2025)

### Kartenlegende

-  V2 – Bauzeitenregelung (Horstschutzzone)
-  V10 – Extensive Grünflächennutzung
-  CEF3 – Schaffung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse
-  V7 – Temporärer Reptilien- und Amphibienschutzzaun



### Grundlagen

-  Vorhabensgebiet
-  Eingriffsbereich (Gewerbe, Sondergebiet Solar, Verkehrsflächen und Versorgungsanlagen)

Kartengrundlagen:  
© GeoBasis-DE / LGB, dl-de/by-2-0  
ETRS\_1989\_UTM\_Zone\_33N

0 20 40 80 Meter



Auftraggeber:  
M & S Gewerbepark GmbH  
Friedrich-Engels-Straße 20, 01993 Schipkau

Auftragnehmer:  
MEP Plan GmbH  
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden

